

Das Präsidium des Amtsgerichts

32.19 - 818

Geschäftsverteilungsplan des Amtsgerichts Rahden für das Geschäftsjahr 2021

A. Aufgaben der Richterin und Richter

Ab dem 01.01.2021 bearbeiten:

I. Direktor des Amtsgerichts Schebitz

1. die Geschäfte der Dienstaufsicht und Justizverwaltung,
2. die richterlichen Geschäfte gem. §§ 38 ff., 77, 87 GVG aus Anlass der Wahl der Schöffen und Geschworenen,
3. Strafsachen und Ordnungswidrigkeitenverfahren gegen Jugendliche und Heranwachsende einschließlich der Vollstreckungssachen einschließlich der Maßregelvollstreckung betreffend Patienten der Maßregelvollzugsklinik Schloss Haldem und Bewährungsaufsichten sowie der Gs- und AR-Sachen, bei denen es nicht um die Vernehmung von Zeugen oder Beschuldigten geht,
4. Zivilprozesssachen mit den Endziffern 0 – 6,
5. Güterrichtersachen aus dem Dezernat IV, außer Familiensachen,
6. aufgehobene und zurückverwiesene Strafsachen sowie Strafsachen, in denen der gesetzliche Richter von der Mitwirkung ausgeschlossen ist (§§ 22 – 24 StPO) aus dem Dezernat IV,
7. Geschäfte, deren Verteilung nicht ausdrücklich geregelt ist.

Vertreter: Richter am Amtsgericht Schnasse	zu Ziff. 6
Richterin Mothes	zu Ziff. 3, 4
Richter am Amtsgericht Südmeyer	im Übrigen.

II. Richter am Amtsgericht Südmeier

1. Betreuungssachen, Unterbringungsverfahren nach § 312 FamFG und Freiheitsentziehungssachen, soweit der/die Betroffene seinen/ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Rahden hat,
2. Landwirtschaftssachen,
3. Nachlasssachen,
4. Grundbuchsachen einschließlich der gerichtlichen Entscheidungen betr. Unschädlichkeitszeugnisse,
5. Adoptionssachen (§ 186 FamFG),
6. alle Gs-Sachen und AR-Sachen in Straf- und Bußgeldsachen, die die Vernehmung von Beschuldigten/Betroffenen oder Zeugen zum Gegenstand haben,
7. Güterichtersachen aus dem Dezernat I sowie aus den Familiendezernaten.

Vertreter: Direktor des Amtsgerichts Schebitz zu Ziff. 2 - 4,

Richter am Amtsgericht Schnasse zu Ziff. 1, 6, 7

Richterin Mothes zu Ziff. 5

III: Richter am Amtsgericht Schnasse

1. Betreuungssachen, Unterbringungsverfahren nach § 312 FamFG und Freiheitsentziehungssachen, soweit der/die Betroffene seinen/ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Espelkamp oder Stemwede hat,

2. Verfahren, in denen eine Zuständigkeit nach §§ 121a StVollzG, 126 Abs. 5 StPO besteht,
3. Zwangsvollstreckungssachen (M-Sachen),
4. Zwangsversteigerungs- und Zwangsverwaltungssachen (K- und L-Sachen).

Vertreter: Richter am Amtsgericht Südmeyer zu Ziff. 1
 Direktor des Amtsgerichts Schebitz im Übrigen

IV: Richterin Mothes

1. Familiensachen (§ 111 FamFG) mit den Buchstaben M – Z, außer N,
2. Vormundschafts- und Pflegschaftssachen (§ 151 Ziff. 4, 5 FamFG) mit den Buchstaben M - Z, außer N,
3. Strafsachen und Ordnungswidrigkeitenverfahren gegen Erwachsene einschließlich der Bewährungsaufsichten sowie der Gs- und AR-Sachen, bei denen es nicht um die Vernehmung von Zeugen oder Beschuldigten geht,
4. aufgehobene und zurückverwiesene Strafsachen sowie Strafsachen, in denen der gesetzliche Richter von der Mitwirkung ausgeschlossen ist (§§ 22 – 24 StPO) aus dem Dezernat I,
5. Zivilprozesssachen mit den Endziffern 7 – 9,
6. Verfahren, die auf Genehmigung des Betretens und der Durchsuchung einer Wohnung nach öffentlich - rechtlichen Vorschriften gerichtet sind (außer Zwangsvollstreckungen in Sachen).

Vertreter: Direktor des Amtsgerichts Schebitz zu Ziff. 3, 5, 6
 Richterin Kaus zu Ziff. 1 und 2
 Richter Amtsgericht Schnasse zu Ziff. 4

IV: Richterin Kaus

1. Familiensachen (§ 111 FamFG) mit den Buchstaben A - L, N,
2. Vormundschafts- und Pflegschaftssachen (§ 151 Ziff. 4, 5 FamFG) mit den Buchstaben A -L, N.

Vertreter: Richterin Mothes

B. Allgemeine Regelungen

1)

Soweit keine besondere Regelung getroffen ist, werden Rechtshilfeersuchen, AR - Sachen und Rechtsmittel in Kostenangelegenheiten von dem jeweils im Rahmen der Verteilung der Geschäfte im Übrigen zuständigen Richter bearbeitet.

2)

Soweit keine andere Regelung getroffen ist, ist für die richterliche Zuständigkeit der Nachname des Antragsgegners, Beklagten, Betroffenen usw. bestimmend.

In Verfahren, in denen ein Gegner nicht bezeichnet ist, richtet sich die Zuständigkeit nach dem Nachnamen des Antragstellers.

Im Einzelnen gilt:

a)

Bei natürlichen Personen, die einen aus mehreren Wörtern bestehenden Namen tragen, ist der erste Buchstabe des großgeschriebenen Teils des Namens maßgebend.

(Bsp.: Müller-Schramm, zur Heide, el Masri, Al Zein).

b)

Bei juristischen Personen des Privatrechts, Firmen, Gesellschaften – einschließlich Gesellschaften bürgerlichen Rechts – und Vereinen entscheidet,

aa)

sofern der Name oder die Firma den Namen einer Person enthält, der Name der ersten genannten Person (Bsp.: Vereinsbrauerei Müller, Schulze & Co.; Gebrüder Fritz und Heinrich Müller: Radio Müller),

bb)

im Übrigen der erste Buchstabe des Namens oder der Firma (Bsp.: DSC Arminia Bielefeld, Westfälische Brauerei AG). Bei Einzelfirmen entscheidet immer der Name des Inhabers. Bei mehreren Inhabern ist derjenige Name maßgebend, dessen Anfangsbuchstabe dem Alphabet nach an erster Stelle steht.

c)

Bei privaten Stiftungen ist der Name des Stifters ausschlaggebend.

d)

Bei der Bundesrepublik Deutschland ist der Buchstabe B maßgebend. Bei den sonstigen Gebietskörperschaften (Ländern, Landschaftsverbänden, Regierungsbezirken, Städten, Kreisen, Gemeindeverbänden, Gemeinden usw.) entscheidet der erste Buchstabe der Gebietsbezeichnung, wobei der Zusatz „Bad“ unberücksichtigt bleibt (Bsp.: Land Nordrhein-Westfalen; Stadt Bielefeld; Gemeinde Bad Meinberg).

e)

Bei Kirchengemeinden ist der erste Buchstabe der Gemeindebezeichnung ausschlaggebend (Bsp.: Evangelische-Lutherische Martini-Kirchengemeinde; Evangelische Kirchengemeinde Ummeln). Bei sonstigen Körperschaften öffentlichen Rechts gelten die Regelungen in Abschnitt A. 1. B) entsprechend.

4)

Bei Prozesstrennung bleibt das abtrennende Dezernat zuständig, wenn der Rechtsstreit nach der gesetzlichen Zuständigkeitsregelung bei dem Amtsgericht verbleibt.

5)

Sind mehrere Verfahren, die aus Mahnbescheiden gegen Gesamtschuldner hervorgegangen sind, in verschiedenen Dezernaten eingetragen, so werden die später eingegangenen Verfahren ohne Anrechnung an das Dezernat abgegeben, in der das ältere dieser Verfahren anhängig ist, es sei denn, das dortige streitige Verfahren ist bereits beendet.

C. Besondere Regelungen für die Zuständigkeit in Familiensachen

1)

In den familiengerichtlichen Verfahren – mit Ausnahme der Adoptionsverfahren – richtet sich die Zuständigkeit zunächst nach dem Namen des (bei mehreren Kindern jüngsten) Kindes. Kann die Zuständigkeit danach nicht bestimmt werden, richtet sich die Zuständigkeit nach dem gemeinsamen (oder früher gemeinsam geführten) Familiennamen der Beteiligten. Soweit sich die Zuständigkeit auch danach nicht bestimmen lässt, ist – für ein diese Familie oder Beteiligten anhängige Verfahren – der Name des (bei Mehrzahl im Alphabet vorgehenden) Antragsgegners maßgebend.

2)

Betrifft eine Familiensache denselben Personenkreis wie eine bereits anhängige Familiensache, so ist abweichend von der generellen Zuständigkeitsregelung derjenige/diejenige Richter/in zuständig, der/die nach der derzeitigen Buchstabenzuweisung auch für das bereits anhängige Verfahren zuständig ist.

3)

Sind nach den vorstehenden Regelungen mehrere Richter/innen zuständig, so ist derjenige/diejenige zuständig, der/die für das zuletzt eingegangene anhängige Verfahren zuständig ist oder wäre.

4)

Anhängig im Sinne der vorgenannten Regelungen ist ein Verfahren von seinem Eingang bis zum Erlass der die Instanz abschließenden Entscheidung.

Auch ein ruhendes Verfahren bleibt anhängig.

5)

Einstweilige Anordnungsverfahren stehen für die Zuständigkeitsbestimmung den Hauptsacheverfahren gleich.

6)

Derselbe Personenkreis im Sinne vorgenannten Regelungen liegt vor, wenn eine Familiensache eine Person (einen Ehegatten, einen Elternteil, ein Kind, einen Lebenspartner oder eine umgangsberechtigte Person) betrifft, die bereits von einer anderen Familiensache betroffen ist, sofern es sich nicht um eine Adoptions- oder Abstammungssache handelt oder gehandelt hat.

7)

Derselbe Personenkreis liegt auch dann vor, wenn der geltend gemachte Anspruch auf einen Dritten übergegangen ist oder sich das Verfahren gegen Gläubiger übergegangener Rechte richtet oder wenn die Beteiligten ihren Namen geändert haben.

8)

Derselbe Personenkreis liegt nicht vor, wenn das neue Verfahren aus einer Ehe hervorgeht, die eine der betroffenen Personen mit einer dritten Person eingegangen ist.

D. Vertretung

1)

Für den Fall der Verhinderung des im Geschäftsverteilungsplan vorgesehenen Vertreters erfolgt die Vertretung durch die anderen am Amtsgericht Rahden tätigen Richter (Ersatzvertretung) wie folgt:

Vertreter:	Ersatzvertretung durch:
Südmeyer	Schnasse, Schebitz, Mothes, Kaus,
Schebitz	Südmeyer, Mothes, Kaus, Schnasse,
Schnasse	Mothes, Kaus, Schebitz, Südmeyer,
Mothes	Kaus, Schnasse, Südmeyer, Schebitz,
Kaus	Schebitz, Südmeyer, Schnasse, Mothes

2)

Ist über die Ausschließung oder die Ablehnung eines Richters zu entscheiden, ist nicht der im Geschäftsverteilungsplan vorgesehene Vertreter des ausgeschlossenen oder abgelehnten Richters zuständig. Es entscheidet der nach D. 1) vorgesehene nächste Vertreter; der ausgeschlossene oder abgelehnte Richter bleibt dabei unberücksichtigt.

E. Eildienst

Das Amtsgericht Rahden ist an den Geschäften des Bereitschaftsdienstes beteiligt. Auf die Bereitschaftsdienstverordnung des Landes NW vom 23.09.2003 (GV NRW S. 603) idF vom 12.03.2020 und die dazu erlassenen Regelung im Geschäftsverteilungsplan des Landgerichts Bielefeld vom 22.12.2020 (Az. 320 E – 50.55 (16) wird Bezug genommen.

Der Bereitschaftsdienst an nicht dienstfreien Werktagen innerhalb der allgemeinen Dienstzeiten (montags und dienstags von 7.30 Uhr bis 16.00 Uhr, mittwochs bis freitags von 7.30 Uhr bis 15.30 Uhr) wird wöchentlich wechselnd (Beginn und Ende: montags, 11.00 Uhr) durch die am Amtsgericht Rahden tätigen Richter in folgender Reihenfolge wahrgenommen:

Schebitz, Mothes, Südmeyer, Schnasse, Kaus

Von der vorstehenden Reihenfolge und der Vertretungsregelung abweichende Vereinbarungen bezüglich der Reihenfolge der Wahrnehmung des Eildienstes, insbesondere aufgrund Urlaubs, bleiben vorbehalten.

Bereitschaftsdienst erst dann mit einer Sache befasst, wenn eine Regelung weder durch den zuständigen Richter noch durch einen Vertreter möglich ist.

Der Bereitschaftsdienst kann im Wege der Rufbereitschaft ausgeübt werden.

F. Sonstiges

Das Präsidium nimmt zur Kenntnis, dass jedem Richter die Bearbeitung aller in seinem Arbeitsgebiet anfallenden Akteneinsichtsgesuche, die in den Anwendungsbereich des §§ 13 FamFG, 299 Abs. 2 ZPO, letzterer auch in Verbindung mit § 113 Abs. 1 S. 2 FamFG, fallen, durch den Behördenleiter übertragen worden sind.

Rahden, 17.12.2021

Das Präsidium des Amtsgerichts

Petermann

Schebitz

Südmeyer

Schnasse